

## Vermittlungsauftrag

\_\_\_\_\_ – nachfolgend Auftraggeber genannt –  
Vorname Name

\_\_\_\_\_  
Straße

\_\_\_\_\_  
PLZ Ort

erteilt

**confitrust Agentur für private Arbeitsvermittlung**  
**Rosenow KG**  
**Hauptstraße 120**  
**42349 Wuppertal**

folgenden **Vermittlungsauftrag**:

### 1. Tätigkeit des Vermittlers

Der Auftraggeber sucht eine für ihn geeignete Arbeitsstelle. Seine fachlichen und persönlichen Fähigkeiten sowie seine Vorstellungen hinsichtlich der Arbeitsstelle, insbesondere bezüglich Arbeitsort, Arbeitszeit und der persönlichen Eignung sind in dem als Anlage 1 diesem Vertrag beigefügten Erfassungsbogen niedergelegt. Der Auftraggeber beauftragt den Vermittler mit der Vermittlung einer Arbeitsstelle. Der Vermittler wird auf der Grundlage des Erfassungsbogens tätig.

### 2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Woche zu einem Samstag jederzeit gekündigt werden. Er endet jedoch in jedem Falle mit Ablauf des sechsten vollen Kalendermonats nach Abschluss dieses Vertrages.

### 3. Vermittelter Arbeitsvertrag / Beendigung

Der Vermittlungsauftrag ist erfüllt und beendet, wenn aufgrund der Tätigkeit des Vermittlers ein Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitssuchenden und einem Arbeitgeber zustande gekommen ist. Der Vermittlungsauftrag ist ebenfalls beendet, wenn der Auftraggeber eine Beschäftigung aufnimmt oder dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht.

### 4. Vermittlungsgebühr

Die Vermittlungsgebühr für eine erfolgreiche Vermittlung einer Arbeitsstelle beträgt € 2.000 einschließlich Mehrwertsteuer. Die Höhe der Vermittlungsgebühr entspricht somit dem Vorliegenden Vermittlungsgutschein.

Wird ein Vermittlungsgutschein übergeben, ist die Vermittlungsgebühr nur zu zahlen, wenn:

- der Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und dem vom Vermittler benannten Arbeitgeber innerhalb der Dauer der Gültigkeit des Vermittlungsgutscheins abgeschlossen wurde,

- es sich bei dem vermittelten Arbeitsverhältnis um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wöchentlich handelt,
- der Auftraggeber bei dem Arbeitgeber, der ihn einstellt, im letzten Jahr vor einer Arbeitslosmeldung nicht oder weniger als 3 Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war,
- eine Beschäftigungsdauer von mindestens sechs Monaten vereinbart wird.

**Die Vermittlungsgebühr ist gemäß § 296 Abs. 4 SGB III bis zur Zahlung durch das Arbeitsamt nach § 421 g Abs. 2 SGB III gestundet.**

Die Vermittlungsgebühr ist – wenn kein Vermittlungsgutschein übergeben wird – bei Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Auftraggeber und dem vom Vermittler benannten Arbeitgeber fällig. Die Vermittlungsgebühr kann vom zukünftigen Arbeitgeber übernommen werden.

**5. Pflichten des Vermittlers**

Der Vermittler erbringt alle Leistungen, die zur Vorbereitung und Durchführung der Vermittlung erforderlich sind, insbesondere die Feststellung der Kenntnisse des Auftraggebers sowie die mit der Vermittlung verbundene Berufsberatung. Er erfüllt seine Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Der Vermittler wird dem Auftraggeber alle dem Vermittler bekannten Umstände mitteilen, die für die Entscheidung des Auftraggebers bedeutsam sind. Zu Nachforschungen ist der Vermittler jedoch nicht verpflichtet.

**6. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Vermittler alle für eine erfolgreiche Vermittlung notwendigen Auskünfte zu erteilen. Er haftet mit seiner Unterschrift unter den Erfassungsbogen für die Richtigkeit und Vollständigkeit der dort gemachten Angaben. Der Auftraggeber unterrichtet den Vermittler unverzüglich schriftlich über alle neu hinzutretenden Umstände, welche die Durchführung des Vermittlungsauftrags berühren, insbesondere die Aufgabe seiner Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, oder über den Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem Arbeitgeber, der nicht über den Vermittler vermittelt wurde, wenn er, egal aus welchem Grunde, dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung steht, wenn ihm eine vom Vermittler angebotene Arbeitsstelle bereits aus einer anderen, mitzuteilenden Quelle bekannt war, er einen Arbeitsvertrag mit einem vom Vermittler benannten Arbeitgeber abschließt.

Erfolgt die Vermittlung auf der Grundlage eines Vermittlungsgutscheins, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vermittlungs- und eine Beschäftigungsbestätigung auf dem dafür vorgesehenen Vordruck der Bundesanstalt für Arbeit bei seinem Arbeitgeber einzuholen und dem Vermittler auszuhändigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen der Vermittlung in Erfahrung gebrachten Kenntnisse, insbesondere ihm mitgeteilte offene Arbeitsstellen, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Auslagen des Auftraggebers für eventuelle Vorstellungsgespräche (z. B. Fahrtkosten) bei dem Vermittler oder einem Arbeitgeber werden vom Vermittler nicht erstattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

**7. Datenschutz/Unterlagen**

Der Vermittler wird personenbezogene Daten des Auftraggebers, nämlich Name, Vorname, Adresse sowie die Daten aus dem Erfassungsbogen in seiner elektronischen Datenverarbeitung speichern und zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages verarbeiten. Die Daten aus dem Erfassungsbogen werden nur mit Genehmigung des Auftraggebers an Dritte weitergegeben. Diese Genehmigung wird hiermit erteilt. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen wie Lebenslauf oder Arbeitszeugnisse werden vom Vermittler unmittelbar nach Abschluss der Vermittlungstätigkeit zurückgegeben, soweit es sich nicht um Kopien handelt oder die Unterlagen zur Weitergabe an den neuen Arbeitgeber bestimmt waren.

---

Ort, Datum, Unterschrift des Auftraggebers

---

Vermerk confitrust